

01

Herrn Nemitz

Stellungnahme der Verwaltung**hier: Petition 15/2024–2029 – Schlachtermarkt Schwerin schützen**

Die eingereichte Petition thematisiert konkrete Belastungen am Schlachtermarkt. Genannt werden insbesondere nächtliche Ruhestörungen durch Personengruppen, Vermüllung und Verunreinigungen, Scherben, Graffiti sowie wiederholte Sachbeschädigungen und Vandalismus. Nach Auffassung der Petentinnen und Petenten beeinträchtigen diese Entwicklungen die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie das Sicherheitsgefühl am Schlachtermarkt erheblich. Sie fordern daher von der Landeshauptstadt Schwerin gemeinsam mit den zuständigen Ordnungskräften „Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der nächtlichen Ruhestörung, der Sachbeschädigung und des Vandalismus“.

Der Schlachtermarkt ist ein zentral gelegener und mit der unmittelbaren Nähe zum Altstädtischen Marktplatz ein belebter Ort in der Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin, welcher gemäß der Art der baulichen Nutzung (Baugebiete gem. BauNVO) als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zu klassifizieren ist. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Hierzu zählen beispielsweise u. a. Einzelhandel, Gastronomie und Beherbergung. Das Aufeinandertreffen von gleichrangigen Nutzungen auf engem Raum und die Entwicklung der Ansiedlung von zulässigen Gewerbebetrieben bei gleichzeitigem Vorhandensein von Wohnraum führt seit einigen Jahren zu einer Beschwerdelage. Die vorliegende Petition ist vor diesem Hintergrund im Spannungsfeld zwischen der zulässigen innerstädtischen Nutzung des Schlachtermarktes und den berechtigten Belangen der dort wohnenden Anwohnerinnen und Anwohner zu betrachten. Hierbei ist der Ortscharakter, welcher sich von einem reinen Wohngebiet unterscheidet, ebenso zu berücksichtigen wie Sozialadäquanz und das Maß der Störungen.

Es ist festzuhalten, dass sich die Stadtverwaltung bereits mit der bestehenden Konfliktsituation intensiv befasst und sich der Beschwerdelage annimmt. Am Schlachtermarkt finden regelmäßige und lageangepasste Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei statt. Darüber hinaus wird auf Störer eingewirkt und es werden behördliche Maßnahmen ergriffen, sofern diese angezeigt und möglich sind. Rechtswidriges Verhalten wird grundsätzlich nicht hingenommen, wenngleich anerkannt werden muss, dass nicht jede erhebliche Störung direkt einem Verantwortlichen zugeordnet werden kann.

In nicht unerheblichem Maße wird mit der Petition die Verschmutzung des Schlachtermarktes beanstandet. Auch wenn Verunreinigungen im öffentlichen Raum innerhalb des Gemeingebrauchs regelmäßig nicht als besondere Gefahren- oder Störungslage angesehen werden, kann nicht verkannt werden, dass ein gewisses Maß nicht überschritten werden sollte. Die Verwaltung hat somit entschieden, dass der Reinigungsrythmus des Altstädtischen Marktes und des Schlachtermarktes erhöht wird. Daneben wurden die Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten am Schlachtermarkt verlängert.

Darüber hinaus befasst sich eine behördeninterne, interdisziplinäre Arbeitsgruppe regelmäßig mit der Situation am Schlachtermarkt und am Altstädtischen Markt. In diesem Rahmen werden

Erkenntnisse aus den Bereichen Ordnungsbehörde, Polizei, Immissionsschutz und Jugendhilfe sowie aus Vor-Ort-Terminen zusammengeführt, Entwicklungen bewertet und mögliche Maßnahmen abgestimmt. Damit wird auch der in der Petition formulierten Forderung nach einer verstärkten Wahrnehmung kommunaler Verantwortung bereits Rechnung getragen.

Zugleich ist bei der Bewertung und Gesamtbetrachtung zwischen berechtigtem Schutzinteresse der Anwohnenden und den rechtlichen Grenzen staatlichen Handelns zu unterscheiden. Der Schlachtermarkt ist ein öffentlicher Raum, der neben der Wohnnutzung auch Marktgeschehen, Gastronomie, Veranstaltungen, Tourismus und allgemeinen Aufenthalt ermöglicht. Der Aufenthalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellt für sich genommen weder eine Störung noch einen Rechtsverstoß dar. Wo jedoch erhebliche Ruhestörungen, Sachbeschädigungen, Vandalismus oder andere Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten festgestellt werden, ist ein Einschreiten unabhängig vom Alter der Verursachenden geboten.

Der Fachdienst Jugend ist deshalb in die interdisziplinäre Arbeit eingebunden und ergänzt das polizeiliche und ordnungsbehördliche Vorgehen um präventive und aufsuchende Ansätze. Ordnungsrechtliche relevante und ahndungsfähige Regelverstöße werden bei Feststellung der jeweiligen Störenden konsequent verfolgt. Für die Verfolgung von Straftaten und das unmittelbare polizeiliche Einschreiten ist die Polizei zuständig.

Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Schwerin sind damit grundsätzlich vorhanden, zugleich aber an die gesetzlichen Voraussetzungen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Neben vorrangigen spezialgesetzlichen Vorschriften handeln kommunale Behörden in M-V nachrangig nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) im Rahmen des ordnungsrechtlichen Ermessens unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. In der Diskussion bzw. im weiteren Beschwerdevorbringen wird auch auf die Rechtsprechung zum Brüsseler Platz in Köln verwiesen. Das dortige Vorgehen ist u.a. schon wegen der unterschiedlichen landesrechtlichen Grundlagen nicht unmittelbar auf Schwerin übertragbar. Die Maßnahmen in Köln stützen sich auf das Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. In Mecklenburg-Vorpommern existiert kein Landes-Immissionsschutzgesetz und damit keine vergleichbar stringente, einklagbare Schutzpflicht für den öffentlichen Raum. Es gilt primär das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das jedoch verhaltensbezogenen Lärm im öffentlichen Raum (wie feiernde Menschen) im Gegensatz zu NRW-Landesrecht nicht im selben Maße unmittelbar als kommunale Handlungspflicht normiert.

Auch die Besonderheiten des Brüsseler Platzes sind zu berücksichtigen. Die dortige Situation ist durch eine über Jahrzehnte gewachsene, außergewöhnlich intensive Nutzung sehr vieler Personen als nächtlicher Aufenthalts- und Partyort geprägt. Das zuständige Verwaltungsgericht hat dabei eine erhebliche Überschreitung der nächtlichen Zumutbarkeitsschwelle festgestellt, zugleich aber die konkrete ordnungsrechtliche Ausgestaltung eines Verweilverbots wegen Ermessensfehlern beanstandet. Der Fall ist daher weder rechtlich noch hinsichtlich seiner tatsächlichen Rahmenbedingungen ein unmittelbarer Präzedenzfall für den Schlachtermarkt. Lärmkonflikte im öffentlichen Raum in der Landeshauptstadt Schwerin erreichen selten diese spezifische Intensität und rechtliche Mitverantwortung der Kommune, weshalb die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen (wie Platzverweisen oder Verweilverboten) unter Berücksichtigung der hiesigen Feststellungen und Tatsachen abgewogen werden muss.

Auch das Beispiel des Görlitzer Parks in Berlin verdeutlicht die Grenzen einer auf Zugangsbeschränkungen konzentrierten Strategie. Die dort eingeführte nächtliche Schließung bietet keine Garantie für einen nachhaltigen Rückgang von Kriminalität und Störungen. Eine solche Wirkung lässt sich bislang nicht belastbar feststellen; zugleich steht die Frage einer Verlagerung problematischer Situationen in angrenzende Bereiche im Raum. Für Schwerin folgt daraus, dass nicht die Maßnahme selbst, sondern ihre konkrete Eignung zur Lösung der festgestellten Problemlage maßgeblich sein muss.

Auch hinsichtlich der Lärmbelastung ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Lärm kann durch Personenansammlungen, individuelles Verhalten, Gastronomie, Veranstaltungen oder Verkehr entstehen. Für die weitere Bewertung ist daher zunächst ein objektives, belastbares und nachvollziehbar dokumentiertes Lagebild erforderlich. Dieses muss insbesondere erkennen lassen, zu welchen Zeiten, in welcher Häufigkeit, durch welche Art von Personengruppen und durch welches konkrete Verhalten Störungen verursacht werden. Dabei sind auch die Größe und Zusammensetzung der Gruppen sowie mögliche Verursachungsbeiträge von Gastronomie, Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen zu berücksichtigen. Erst auf einer solchen Tatsachengrundlage lässt sich belastbar beurteilen, ob die bestehende Beschwerdelage eine Intensität erreicht, die weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen rechtfertigt. Die Landeshauptstadt wird die bestehenden Kontrollen von KOD und Polizei sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit fortführen, bei Bedarf lageabhängig intensivieren und ihre Wirksamkeit regelmäßig bewerten. Eine vollständige und sofortige Beendigung sämtlicher Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und Straftaten kann die Verwaltung weder garantieren noch rechtlich zusagen. Sie kann und wird jedoch dort konsequent handeln, wo konkrete Störungen und Gefahren festgestellt werden. Das Ziel ist es, die berechtigten Interessen der Anwohnerschaft zu schützen und zugleich den Schlachtermarkt als öffentlichen Raum für Bewohner, Gewerbetreibende, Besucher und junge Menschen zu erhalten.

Silvio Horn